

# **Förderverein der Grundschule Iffezheim**

## **Satzung**

### **§ 1 Name / Geschäftsjahr / Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Iffezheim“  
Der Verein soll in das Vereinsregister am Amtsgericht Rastatt eingetragen werden. Nach dem Eintrag führt er den Zusatz „e.V.“
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Iffezheim, Hauptstr. 18
4. Um die Lesbarkeit der Satzung zu erleichtern, werden für die Beschreibung von Ämtern nur die männliche Form des Amtsträger verwendet. Selbstredend stehen alle Ämter des Vereins beiden Geschlechtern gleichermaßen offen.

### **§ 2 Zweck des Vereines**

1. Der Zweck des Vereins ist, den besonderen Erziehungs- und Bildungsauftrag der Grundschule Iffezheim in jeder ihm möglichen Weise fördern, insbesondere will er Veranstaltungen unterstützen, die den Aufgaben der Schule und dem kameradschaftlichen Leben der Schüler dienen. Darüber hinaus will er die Verbesserung von Bildung und Erziehung an dieser Schule, sowie die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern, Lehrern, Fachleuten, dem Schulträger, Firmen, den örtlichen Vereinen und aller Freunde der Grundschule in Iffezheim fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
  - Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
  - Durchführung von Informationsveranstaltungen zu schulischen und beruflichen Belangen
  - Unterstützung schulischer und außerschulischer Projekte der Schule.
  - Unterstützung kultureller, pädagogischer und sportlicher Veranstaltungen, um das Bildungsangebot zu erweitern und dadurch das Wissen und die Entwicklung der Persönlichkeit der Schüler positiv zu gestalten.
  - Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen wie Schulfeste, Weihnachtsbasare, Werkausstellungen, Dichterlesungen, Jugendbuchausstellungen, Filmvorführungen u.s.w.

### **§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Mädchen und Jungen unter 18 Jahren bedürfen für ihre Mitgliedschaft die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Juristische Personen können nur einen autorisierten Vertreter in die Mitglieder- oder Vorstandsversammlungen entsenden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe hierfür mitzuteilen.
3. Mit Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Satzung als verbindlich an.
4. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des auf den Eintritt folgenden Geschäftsjahres.
5. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, nicht aber deren Pflichten. Hierfür ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen/natürlichen Person oder Auflösung der Personenvereinigung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder den Inhalt der Satzung bzw. andere gültige Vereinsordnungen verstoßen hat. Ebenso kann ein Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied, trotz Mahnung, mit dem Mitgliedsbeitrag in Rückstand ist. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das betroffene Mitglied kann gegen den Vorstandsbeschluss die Mitgliederversammlung zur Entscheidung anrufen.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder sind ab 14 Jahre stimmberechtigt und aktiv wahlberechtigt. Das passive Wahlrecht wird mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erworben.
2. Das Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, solange das Mitglied den fälligen Beitrag nicht entrichtet hat.

#### **§ 7 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Sonstige Einnahmen (Veranstaltungen usw.)
4. Fördermittel

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Der Beitrag ist im 2. Quartal des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
3. Eine Ordnung kann die Beitragsbefreiung vorsehen.
4. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende des Geschäftsjahres, in das das Ende der Mitgliedschaft fällt. Vorausleistungen auf Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

## **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung bestimmt grundsätzlich die Richtlinien der Vereinstätigkeit.

1. Die Mitgliederversammlung hat einmal im Geschäftsjahr, spätestens sechs Monate nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit 14-tägiger Frist, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einberufung muss durch eine einmalige Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Iffezheim erfolgen. Außerhalb von Iffezheim wohnende Mitglieder werden schriftlich benachrichtigt. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung.
2. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied fordert. Gleiches gilt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine bestimmte Ergänzung der Tagesordnung fordert.
3. Eine Satzungsänderung und/oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ohne vorherige Veröffentlichung in der Tagesordnung der Einberufung sind nicht zulässig.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach obigen Regeln einzuberufen, wenn dies von 10 vom Hundert der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Über die Versammlung sind vom Schriftführer, wenn dieser verhindert ist, von einem von der Vorstandschaft zu bestimmenden Mitglied, das Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen.
7. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden, des Kassiers und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand insgesamt Entlastung.
8. Die Vorstandschaft hat der Mitgliederversammlung einen Aktionsplan für das kommende Jahr vorzulegen.

9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - Satzungsänderungen
  - Anträge auf Vereinsauflösung
  - die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Entlastung des Vorstandes
  - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus Satzung oder aus den anwendbaren Gesetzen ergeben
  - Wahl von Mitgliedern, welche die Buchhaltung am Schluss des Geschäftsjahres prüfen (Kassenprüfer). Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens acht Mitgliedern:
- dem (1.) Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden (2.) Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassier
  - dem Schulleiter kraft Amtes, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter
  - dem Vorsitzenden des Elternbeirats kraft Amtes, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter
  - mindestens zwei Beisitzern

Wird der Schulleiter oder Vorsitzende des Elternbeirats von der Mitgliederversammlung in eine andere als die kraft Amtes zugewiesene Funktion in den Vorstand gewählt, sind zur Erreichung von mindestens acht Vorstandsmitgliedern weitere Beisitzer zu wählen.

2. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Ihre Vertretungsvollmacht ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften im Werte von mehr als Euro 500,00 die Zustimmung des Vorstands einzuholen ist. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur befugt ist, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist oder dieser ihn mit der Vertretung beauftragt hat.
3. Alle Mitglieder des Vorstandes haben gleiches Stimmrecht. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Eine Stimmrechtsübertragung ist grundsätzlich nicht zulässig.
4. Zu den Sitzungen des Vorstandes können weitere Mitglieder geladen werden. Diese haben kein Stimmrecht.
5. Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln.

## **§ 12 Aufgabe und Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verantwortung über das Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Insbesondere:

- abschließende Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausschlüsse von Mitgliedern
- Aufstellung und Änderungen von Ordnungen

Der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beruft Sitzungen und Versammlungen ein und führt darin den Vorsitz. Er hat die weiteren Mitglieder des Vorstandes über die Vereinsangelegenheiten auf dem Laufenden zu halten.

Der Kassierer ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Er hat jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzutragen. Zuvor hat eine Prüfung der Kasse durch die Kassenprüfer zu erfolgen.

Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstands bzw. über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, in das insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

Die Beisitzer können die Betreuung bestimmter Bereiche übernehmen.

Die Tätigkeit ist unentgeltlich. Nachgewiesene und erforderliche Auslagen werden erstattet.

## **§ 13 Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre.
2. Unabhängig von der Jahreszahl stehen diejenigen Mitglieder des Vorstandes zur Wahl, die im Laufe des Geschäftsjahres von dem Vorstand im Rahmen seiner Befugnisse berufen worden sind.
3. Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis in einer Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied für den jeweiligen Vorstandsposten gewählt worden ist.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Der Gewählte hat sich, sofern seine Amtszeit über die nächste, reguläre Mitgliederversammlung hinaus andauern soll, bei dieser zur Wahl zu stellen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand.

6. In Geschäftsjahren, die in Jahren mit gerader Jahreszahl beginnen, werden von der Mitgliederversammlung gewählt:
- der erste Vorsitzende
  - der Schriftführer
  - bis zu zwei Beisitzer

In Geschäftsjahren, die in Jahren mit ungerader Jahreszahl beginnen, werden gewählt:

- der zweite Vorsitzende
- der Kassierer
- bis zu zwei Beisitzer

#### **§ 14 Sitzungen des Vorstandes**

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten, dem zweiten Vorsitzenden oder dem Schriftführer einberufen.
2. Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. In Sitzungen und Versammlungen führt der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter den Vorsitz. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandsversammlung ein Protokoll anzufertigen, in das insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.
5. Auf Antrag von 25% der Vorstandsmitglieder ist eine Vorstandsversammlung einzuberufen.

#### **§ 15 Haftung**

1. Der Verein und seine Organe haften als solche den Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die ihnen durch andere Vereinsmitglieder oder -funktionäre zugefügt werden.
2. Die Organe des Vereins, ihre Vertreter und die anderen Mitglieder haften Mitgliedern gegenüber persönlich nur für von ihnen vorsätzlich verursachte Schäden, wenn die Schadensverursachung im weitesten Sinne auf eine Tätigkeit im oder für den Verein zurückzuführen ist.
3. Der Verein stellt seine Mitglieder von Haftungsforderungen frei, soweit diese im Zusammenhang mit Tätigkeiten für den Verein entstanden und nicht grob fahrlässig, oder vorsätzlich verursacht wurden.

## **§ 16 Gemeinsame Wahl- und Abstimmungsvorschriften für Vorstand und Mitgliederversammlung**

1. Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden wird von einem zuvor von der Versammlung zu wählenden Wahlleiter durchgeführt. Steht der Wahlleiter selbst zur Wahl in den Vorstand an, so ist unverzüglich ein Ersatz zu wählen.
2. Die Wahl des Schriftführers, des Kassierers und der Beisitzer wird vom ersten Vorsitzenden geleitet.
3. Wenn keines der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder widerspricht, können die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes auch in Gruppen und/oder per Akklamation durchgeführt werden. Wahlen sind einzeln und/oder geheim durchzuführen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung dies ausdrücklich fordert.
4. Wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gilt:
  - Alle stimmberechtigten Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
  - Jedes Mitglied hat nach Vollendung seines 14. Lebensjahres das aktive Wahlrecht und ist voll stimmberechtigt.
  - Jedes Mitglied ist nach Vollendung seines 18. Lebensjahres passiv wahlberechtigt, bezüglich nicht vertretungsberechtigter Vorstandspositionen ab dem 16. Lebensjahr.
  - Juristische Personen haben eine einzige Stimme. Der Abstimmende hat sich zu legitimieren.
  - Es entscheidet stets die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  - Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
  - Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
  - Für Änderungen der Satzung und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 vom Hundert der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 17 Vereinsvermögen**

Das Vermögen des Vereins ist unteilbar, soweit nicht durch Ordnung etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 18 Auflösung des Vereins/Liquidation**

1. Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Iffezheim als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar so, dass die Mittel wiederum der Grundschule Iffezheim zugute kommen.
2. Ist die Liquidation erforderlich, sind die im Amt befindlichen Vorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, eine Mitgliederversammlung beschließt die Benennung eines oder mehrerer Liquidatoren mit 75 vom Hundert der abgegebenen, gültigen Stimmen.

## **§ 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

1. Die Gründung des Vereines muss durch mindestens 8 Personen erfolgen, sofern gesetzliche Bestimmungen keine höhere Anzahl fordern.
2. Die Gründungsversammlung bestimmt einen Protokollführer.
3. Die Gründungsversammlung bestimmt einen Wahlleiter.
4. Die Gründungsversammlung zählt als erste Mitgliederversammlung.
5. Die Gründungsversammlung hat die Anzahl der Beisitzer festzulegen.
6. In der Gründungsversammlung sind alle Mitglieder des Vorstandes gemäß § 16 zu wählen. Können nicht alle zwingend vorgeschriebenen Posten im Vorstand besetzt werden, gilt der Verein als nicht gegründet.
7. Diese werden in Abweichung von § 13 auf die Dauer von zwei respektive drei Jahren gewählt. Danach gilt die Amtszeit nach § 13.
8. Die Gründungsversammlung hat den Mitgliederbeitrag festzusetzen. Es wird ein Betrag von 10 Euro jährlich vorgeschlagen.
9. Fällt die Gründung des Vereins mitten in das Geschäftsjahr nach § 1, so ist das erste Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr und endet zu dem Zeitpunkt an dem ein reguläres Geschäftsjahr geendet hätte.

Die Satzung wurde am 25.06.2002 errichtet und vom Vorstand unterzeichnet.